

# Militärische Beförderungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **33 (1960)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Militärische Beförderungen

Zu Hauptleuten des Quartiermeisterdienstes wurden mit Brevetdatum vom 17. März 1960 befördert:  
Kümin Othmar, St. Gallen; Musy Alfred, Bischofszell.

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Verlag «Der Fourier» gratulieren!

### Ein junger Fourier vor Militärgericht

Der Angeklagte, der in einer Rekrutenschule seinen Grad als Kp. Fourier abverdiente, entnahm der Dienstkasse einen Betrag von Fr. 80.— für private Verwendung. Auf eine listige Art, im Verlaufe einer Kassarevision durch seinen Vorgesetzten, entlehnte er diesen Betrag rasch einer anwesenden Bureauordonnanz und so wurde der Fehlbetrag in der Kasse im Augenblick gedeckt. Sofort nach dem Weggang des Revisors händigte der Angeklagte der Bureauordonnanz den genannten Betrag wieder aus, deckte den Fehlbetrag in der Kasse aber erst später.

Durch diese Handlungsweise hat sich der Angeklagte der Veruntreuung einer ihm dienstlich anvertrauten Sache schuldig gemacht.

Im weitern wurde der Angeklagte der wiederholten Nichtbefolgung von Dienstvorschriften schuldig erklärt:

- a) durch Gewährung von Soldvorschüssen ohne Bewilligung seines Kommandanten;
- b) durch Ankauf von Schweinefleisch, aber in der entsprechenden Rechnung (auf Veranlassung des Angeklagten) als Kuhfleisch angeführt.

Durch diese Handlungsweise hat der Angeklagte von Ziffer 14I, Nachtrag 1 des Verwaltungsreglementes und den Administrativen Weisungen des OKK zuwidergehandelt, da ja dieses Schweinefleisch im Gemüsecredit hätte verrechnet werden müssen.

Ausserdem hat der Angeklagte die Vorschriften von Ziffer 181 d des Verwaltungsreglementes verletzt, wonach jede Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Bestellung, beim Bezug und bei der Verrechnung von Lebensmitteln, verboten ist.

Bei der Strafzumessung ging das Gericht davon aus, dass insbesondere das Delikt der Veruntreuung schwer wiegt. Die Art und Weise, wie der Angeklagte den kontrollierenden Qm. durch vorübergehende Erhebung des Darlehens von einem untergebenen Rekruten täuschte, muss als verwerflich bezeichnet werden. Die Mehrheit der Delikte wirkt sich strafverschärfend aus und zeugt von einer bedenklichen Auffassung des Angeklagten. Die relativ kurze Zeit, während welcher der Angeklagte in einer Kp. Fourierdienst leistete, kann ihn keineswegs entschuldigen. Er hätte sich gerade im Ausbildungsdienst veranlasst sehen müssen, sich auch nicht das Geringste zuschulden kommen lassen. Es berührt zudem merkwürdig, dass sich der Angeklagte hinsichtlich der wahrheitswidrigen Deklaration eines Fleischbezuges damit rechtfertigen will, dass solche Unkorrektheiten auch bei anderen Fourieren *üblich* seien. Ganz abgesehen von der Unrichtigkeit dieser Behauptung, könnte dies den Angeklagten in keiner Weise entschuldigen.

Zu Gunsten des Angeklagten kann demgegenüber festgestellt werden, dass er nicht vorbestraft und bürgerlich gut beleumdet ist. Dazu hat der Angeklagte ein sofortiges Geständnis abgelegt, sein Verhalten vor Gericht und nach seinem ganzen Vorleben lassen erwarten, er werde sich auch in Zukunft wieder straflos verhalten und deshalb wurde ihm der bedingte Strafvollzug mit einer Probezeit von drei Jahren gewährt.

Die Verurteilung lautete:

- a) drei Wochen Gefängnis unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von drei Jahren;
- b) zu den Kosten des Verfahrens.

B.